

106. Reicht die seitens der vorgesetzten Dienstbehörde erteilte Genehmigung zur Vernehmung unter allen Umständen aus, um die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung seitens eines Notars aufzuheben? <sup>15.</sup>  
E. R. D. §§. 341. 348 Nr. 5. 350.

IV. Civilsenat. Beschl. v. 19. September 1892 i. S. E. (Bell.)  
w. B. (Rl.) Beschw.-Rep. IV. 127/92.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

## Gründe:

„Über die Beweisfrage, ob der Privatmann L. G. B. am 30. März 1883 der Klägerin eine ihm gegen den Kaufmann C. und die Roburitgesellschaft zustehende Forderung von 200 000 *M* abgetreten hat unter der ausdrücklichen vom Aufsichtsrate der Klägerin genehmigten Vereinbarung, daß durch diese Cession die Klageforderung getilgt sein sollte, war auf Antrag des Beklagten seitens des Berufungsgerichtes die Zeugenvernehmung des Justizrates D. zu Berlin, der unstreitig in seiner amtlichen Eigenschaft als Notar die Cessionsverhandlung vom 30. März 1883 aufgenommen hat, durch Beweisbeschluß angeordnet worden. Der letztere versicherte schriftlich auf den von ihm als Notar geleisteten Diensteid, daß ihm rechtliche Beziehungen des L. G. B. und der Klägerin nur bekannt seien aus dem Inhalte einer Verhandlung, bei welcher er als Notar mitgewirkt, und über welche er nach §. 19 des Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845 Verschwiegenheit zu beobachten habe. Er lehnte daher sein Zeugnis auf Grund der §§. 341 u. 348 Ziff. 5 C.P.D. ab. Das Berufungsgericht hat durch das mit der vorliegenden Beschwerde angegriffene Zwischenurteil die Zeugnisverweigerung für begründet erklärt. Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben.

Wenn auch der Zeuge dienstlich nicht sowohl, wie das Berufungsgericht annimmt, versichert hat, daß ihm die in der ihm vorgelegten Beweisfrage berührten rechtlichen Beziehungen zwischen den Genannten allein aus dem Inhalte einer Verhandlung bekannt seien, bei der er als Notar mitgewirkt habe, sondern daß ihm rechtliche Beziehungen der Genannten überhaupt nur aus dem Inhalte einer Verhandlung bekannt seien, bei der er als Notar mitgewirkt habe, so liegt es doch nahe, daß bei der Aufnahme einer Cessionsverhandlung über eine Forderung von 200 000 *M* auch Erklärungen über die Höhe und die Art der Valuta stattgefunden haben. Es erscheint daher glaubhaft, daß auch hierüber der Zeuge in seiner Eigenschaft als Notar Kenntnis erhalten hat, und seine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit würde sich deshalb auch hierauf und namentlich auch auf die in der Beweisfrage genannte Vereinbarung beziehen. Ist dies aber der Fall, so erledigt sich nicht, wie der Beschwerdeführer annimmt, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit mit

der nach §. 341 C.P.D. seitens des Prozeßgerichtes einzuholenden Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde. Der Notar ist vielmehr nach §. 348 Ziff. 5 u. §. 350 Schluß. C.P.D. zur Zeugnisverweigerung unter den vorliegenden Umständen erst dann nicht mehr befugt, wenn er von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist. Hierzu würde die Einwilligung derjenigen Interessenten gehören, denen gegenüber er als Notar die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beobachten hat. Die Erteilung dieser Einwilligung ist unstreitig nicht erfolgt und deshalb die Zeugnisverweigerung eine rechtmäßige.“